

## 1. Allgemeines

- Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter sollte das Tierschutzgesetz <sup>1)</sup> und die Tierschutzhundeverordnung <sup>2)</sup> kennen.
- Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen. Zur vorgeschriebenen Versorgung gehören u. a. auch die tierärztliche Behandlung und notwendige Impfungen.
- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; gesundheitsunschädliches Material ist zu verwenden.
- 1 x / Tag ist die Haltung zu kontrollieren und Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Bei Zwingerhaltung ist ausreichend Auslauf im Freien erforderlich.
- Es ist ausreichender Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich, bei einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich von ausreichender Dauer, Welpen bis zur 20. Lebenswoche mindestens 4 Stunden am Tag.
- Es ist grundsätzlich regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen.
- Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Ab 01.01.2023 ist die Haltung so zu gestalten, dass jedem Hund dabei ein Liegeplatz zu bieten und eine individuelle Fütterung zu ermöglichen ist und keine unkontrollierte Vermehrung der Tiere stattfinden kann.
- Welpen dürfen grundsätzlich frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
- Bei Hunden ohne Aufsicht (v.a. in Fahrzeugen und Wintergärten) ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen.
- Der Einsatz von Stachelhalsbändern oder anderen schmerzhaften Mitteln bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden ist verboten.

## 2. Anforderungen an Haltungsformen

### 2.1 Anbindehaltung

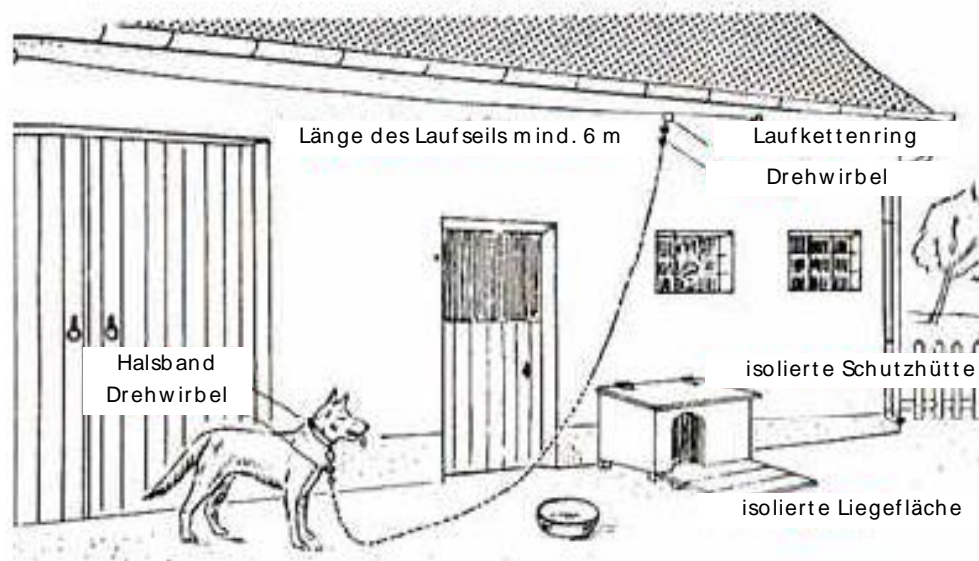
Die Anbindehaltung ist ab dem 01.01.2023 grundsätzlich verboten.  
Bis dahin gilt im Bestand:

- Dem Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen, die ungehindert aufgesucht werden kann. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und

1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313), zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)  
2) Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

gesundheitsunschädlichem Material bestehen, das keine Verletzungsgefahren birgt. Sie muss trockenes Liegen ermöglichen. Falls keine Heizung vorhanden ist, muss ein Warmhalten der Schutzhütte durch die Körpertemperatur des Hundes möglich sein. Der Hund muss sich in der Hütte verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen können.

- Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädmmtem Boden vorhanden sein, der weich, elastisch verformbar und von der Größe derart bemessen ist, dass der Hund auf diesem in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.
- Eine Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens 6 m lang ist; ein freies Gleiten der Anbindung und ein seitlicher Bewegungsspielraum von mindestens 5 m sind erforderlich.
- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband oder Brustgeschirr ist erforderlich, die Anbindung muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein.
- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen.
- Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein.



- Die Anbindehaltung ist verboten,
- bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten,
- bei tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit,
- bei säugenden Hündinnen und
- bei kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313), zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)  
2) Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

## 2.2 Haltung im Freien

- Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 2.1)
- Liegeplatz (Anforderungen siehe Punkt 2.1)
- abweichend hiervon dürfen Herdenschutz Hunde während ihrer Einsatzfähigkeit grundsätzlich im Freien (mit Witterungsschutz) gehalten werden.

## 2.3 Zwingerhaltung

- Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 2.1)
- Liegeplatz (Anforderungen siehe Punkt 2.1)
- Zwinger:

Widerristhöhe des Hundes (cm)	Mindestbodenfläche (m <sup>2</sup> )
bis 50	<b>6</b>
> 50 bis 65	<b>8</b>
> 65	<b>10</b>

- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich. Ab dem 01.01.2024 ist für eine Hündin mit Welpen das Doppelte der o.g. Bodenfläche zur Verfügung zu stellen.
- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m.
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht.
- Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich.
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein.
- Im Zwinger ist die Anbindung verboten; bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich, sofern die Tiere nicht sozial unverträglich sind.

## 2.4 Halten in Räumen

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben, wenn die Räume nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen.
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist nötig (Grundsatz Fensterfläche  $\geq 1/8$  der Bodenfläche), Ausnahme: ständiger Auslaufbereich vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen; ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig.
- Es ist eine ausreichende Frischluftversorgung erforderlich.

- Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 2.1) oder trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärme gedämmter Liegebereich.

### **3. Anforderungen an das Halten beim Züchten (ab 01.01.2023)**

- Spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen ist der Hündin grundsätzlich eine Wurfkiste anzubieten, die wie folgt gestaltet sein muss:
  - die Größe der Kiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Anzahl an Welpen angemessen sein. Die Hündin muss ausgestreckt in Seitenlage liegen können.
  - die Gesundheit von Hündin und Welpen muss kontrollierbar sein, ebenso die Lufttemperatur.
  - die Innenseite der Wurfkiste muss mit Abstandshaltern versehen sein.
  - die Oberflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Eine Wurfkiste ist nicht erforderlich, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte o.g. Kriterien erfüllt.
- Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.
- Innerhalb der Wurfkiste oder Schutzhütte ist im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die (nach rassespezifischen Besonderheiten) eine Unterkühlung (i.d.R. <18°C in den ersten 2 Lebenswochen) oder Überhitzung der Welpen verhindert.
- In Räumen gehaltenen Welpen muss ab der 5. Lebenswoche mind. einmal täglich Auslauf im Freien geboten werden. Der Auslauf, wie auch die Umzäunung, darf keine Verletzungsgefahren oder Gesundheitsgefahren für die Welpen bergen (v.a. von stromführenden Vorrichtungen). Die Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und Größe der Welpen entsprechend sein, jedoch mindestens die Flächen von Punkt 2.3 erfüllen.
- Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, hat für bis zu 5 Zuchthunde (bis 01.01.2023 10 Zuchthunde) und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung zu stellen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der zuständigen Behörde nachgewiesen hat (Sachkunde, bereits aktuell geltend). Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.